

## Gegenüberstellung der Buchungsarten in ALKIS® und ALKIS/1

ALKIS®			ALKIS/1	
Wertart	Wert	Begriffsbestimmung	Buchungsart	Kennziffer
Grundstück	1100	Räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Blatt, dem Grundbuchblatt, für sich allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer eindeutigen Nummer des Bestandsverzeichnisses eingetragen ist (Grundstück im Rechtssinn). Das Grundstück besteht aus einem oder mehreren Flurstücken.	Grundstück	1100
Aufgeteiltes Grundstück WEG	1101	Zusammenfassung aller in Wohnungs- oder Teileigentum aufgeteilten Anteile eines Grundstücks. Es ist eine Buchungsart für das Fiktive Blatt.	Aufgeteiltes Grundstück, WEG	1210
Aufgeteiltes Grundstück Par. 3 Abs. 4 GBO	1102	Zusammenfassung aller dienenden Miteigentumsanteile eines Grundstücks (Miteigentumsanteil nach § 3 Abs. 4 GBO). Es ist eine Buchungsart für das Fiktive Blatt.	aufgeteiltes Grundstück, § 3 Abs. 4 GBO	1220
Wohnungs-/Teileigentum	1301	Das Wohnungseigentum kann nach § 3 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) durch Vertrag der Miteigentümer oder nach § 8 WEG durch Erklärung des Eigentümers begründet werden. Das entstehende Wohnungseigentum (Teileigentum) ist echtes Eigentum bürgerlichen Rechts in Form einer rechtlichen Verbindung von Miteigentum an Grundstück und Gebäude mit Sondereigentum an einer Wohnung bzw. Teileigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen.	Anteil an aufgeteiltem Grundstück, WEG	1310
Miteigentum Par. 3 Abs. 4 GBO	1302	Miteigentum an einem dienenden Grundstück. Ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinn als Zubehör mehrerer anderer Grundstücke anzusehen und steht es im Miteigentum dieser Grundstücke (Bruchteileigentum nach Par. 1008 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)), muss das Grundstück nicht in einem separaten Grundbuch geführt werden. Vielmehr wird das dienende Grundstück in ideellen Miteigentumsanteilen auf den Grundbuchblättern der herrschenden Grundstücke gebucht.	Anteil an aufgeteiltem Grundstück, § 3 Abs. 4 GBO	1320
Aufgeteilter Anteil Wohnungs-/Teileigentum	1401	Nochmalige Unterteilung des mit dem Sondereigentum verbundenen Miteigentumsanteils (Wohnungs-/Teileigentum). Die vorgenommene Grundbucheintragung deutet auf eine Untergemeinschaft innerhalb der Gesamtgemeinschaft hin. Es ist eine Buchungsart für das Fiktive Blatt.	Aufgeteilter Anteil, WEG	1410
Aufgeteilter Anteil Miteigentum Par. 3 Abs. 4 GBO	1402	Nochmalige Unterteilung des Miteigentumsanteils nach § 3 Abs. 4 GBO. Die vorgenommene Grundbucheintragung deutet auf eine Untergemeinschaft innerhalb der Gesamtgemeinschaft hin. Es ist eine Buchungsart für das Fiktive Blatt.	Aufgeteilter Anteil, § 3 Abs. 4 GBO	1420
Anteil an Wohnungs-/Teileigentumsanteil	1501	Anteil an dem Wohnungs-/Teileigentumsanteil.	Anteil an aufgeteiltem Anteil, WEG	1510
Anteil am Miteigentumsanteil Par. 3 Abs. 4 GBO	1502	Anteil an dem Miteigentumsanteil nach § 3 Abs. 4 GBO.	Anteil an aufgeteiltem Anteil, § 3 Abs. 4 GBO	1520
Erbbaurecht	2101	Veräußerliches und vererbliches grundstücksgleiches Recht, auf oder unter der Erdoberfläche eines (in der Regel) fremden Grundstücks ein Bauwerk zu haben.	Erbbaurecht	2111
Untererbbaurecht	2102	Erbbaurecht an einem Erbbaurecht. Hier ist der Belastungsgegenstand nicht das Grundstück, sondern das auf diesem lastenden Erbbaurecht.	Untererbbaurecht	2112
Aufgeteiltes Erbbaurecht WEG	2201	Zusammenfassung aller Anteile eines Erbbaurechts, die auf mehreren Grundbuchblättern gebucht sind. Es ist eine Buchungsart für das Fiktive Blatt.	aufgeteiltes Recht, Erbbaurecht	2211
Aufgeteiltes Recht Par. 3 Abs. 4 GBO	2203	Zusammenfassung aller dienenden Miteigentumsanteile eines Erbbaurechts. Es ist eine Buchungsart für das Fiktive Blatt.	aufgeteiltes Recht, § 3 Abs. 4 GBO	2220
Aufgeteiltes Gebäudeeigentum	2205	Zusammenfassung aller Anteile eines Gebäudeeigentums, die auf mehreren Grundbuchblättern gebucht sind. Es ist eine Buchungsart für das Fiktive Blatt.	Aufgeteiltes Gebäudeeigentum	3200
Wohnungs-/Teilerbbaurecht	2301	Wohnungs-/Teilerbbaurechte können nach § 30 WEG unter Anwendung der § 3 und 8 WEG begründet werden, wobei an die Stelle des Miteigentums am Grundstück die Mitberechtigung nach Bruchteilen an einem Erbbaurecht tritt, mit welchem das Sondereigentum an der Wohnung bzw. den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen verbunden wird.	Anteil an aufgeteiltem Recht, Erbbaurecht	2311
Wohnungs-/Teilerbbaurecht	2302	Wohnungs-/Teilerbbaurecht ist die Aufteilung eines Untererbbaurechts analog § 30 WEG. Diese Buchungsart wird in Sachsen nicht verwendet.	-	-
Erbbaurechtsanteil Par. 3 Abs. 4 GBO	2303	Erbbaurechtsanteil nach § 3 Abs. 4 GBO ist ein Miteigentum an einem dienenden Erbbaurecht.	Anteil an aufgeteiltem Recht, § 3 Abs. 4 GBO	2320
Anteil am Gebäudeeigentum	2305	Anteil des Nutzungsberechtigten für die Nutzung des auf dem Grundstück stehenden Gebäudes.	Anteil an aufgeteiltem Gebäudeeigentum	3300
Aufgeteilter Anteil Wohnungs-/Teilerbbaurecht	2401	Anteil an einem Wohnungs-/Teilerbbaurecht nochmals unterteilt. Es ist eine Buchungsart für das Fiktive Blatt.	Aufgeteilter Anteil, Erbbaurecht	2411
Aufgeteilter Erbbaurechtsanteil Par. 3 Abs. 4 GBO	2403	Hierbei wurde der Anteil an einem Erbbaurechtsanteil nochmals unterteilt. Es ist eine Buchungsart für das Fiktive Blatt.	Aufgeteilter Anteil, § 3 Abs. 4 GBO	2420
Anteil am Wohnungs-/Teilerbbaurechtsanteil	2501	Anteil am Wohnungs-/Teilerbbaurechtsanteil.	Anteil an aufgeteiltem Anteil, Erbbaurecht	2511
Anteil am Erbbaurechtsanteil Par. 3 Abs. 4 GBO	2503	Anteil am Erbbaurechtsanteil.	Anteil an aufgeteiltem Anteil, § 3 Abs. 4 GBO	2520
Von Buchungspflicht befreit Par. 3 Abs. 2 GBO	5101	Grundstücke nach § 3 Abs. 2 GBO sind von der Buchungspflicht befreit. Es ist eine Buchungsart für das Katasterblatt. Diese Buchungsart wird auch für Bodenordnungsverfahren, bei denen Buchungen auf Pseudoblättern erfolgen, verwendet.	-	-